



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.I. Reichs-Deliberation über die von Chur-Pfaltz occupirte Stadt Weyden: Deßgleichen wegen der Heilbrunnischen und Franckenthalischen Guarnison.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Sept.

## Dreyzehendes Buch.

1650.  
Sept.

## §. I.

Connexion.

**D**iewohl bereits die mehresten Gesandten von dem Executions-Convent ihre Abreise angetreten hatten; so fielen jedoch noch immerzu solche Sachen vor, welche eine Ueberlegung und benöthigte Verfügung erforderten; da inmittelst das Collegium der Reichs-Deputirten ad Punctum Restitutionis noch allzeit die hinterstellte Execution zu befördern sich bemühetete.

Es wurden also Donnerstags den 11. Sept. in Pleno folgende Puncten vom Directorio vorgetragen: 1) Sey bekannt, welchergestalt, pendente Lite in Aula Caesarea, der Churfürst zu Pfalz sich der Stadt Weiden genähert, und mit Hülffe der dazumahl noch darinnen gelegenen Schwedischen Guarnison, nach derselben Abzug, sich solcher Stadt impatronirt, auch seine darein gelegte Guarnison dergestalt von Tag zu Tag verstärket habe, daß solche bereits auf 300. Mann zu Roß und Fuß angewachsen sey: Diese Leute nun wollten ihren Unterhalt haben; Weil aber die Pfalz-Neuburgische Ministri, wie auch der Pfalz-Graf zu Sulzbach, denen Bürgern Verbot gethan habe, nichts zu willigen, so gieng alles in größter Confusion zu; Massen erst gestrigen Tags der Churfürstliche Commendant den Neuburgischen Land-Gerichts-Amts-Verwalter Manu Militari aus der Stadt habe führen lassen, welcher nun auf dem Convent sich gegenwärtig eingefunden, und den elenden Zustand berichtet habe: Ein solches würde in die Länge nimmer gut thun, sondern allerhand Verwirrung und lose Händel nach sich ziehen, daher auf Mittel zu denken sey, wie dem Ding zu helfen: Zu dem Ende die Kayserlichen Gesandten erst gestrigen Tags ein Gutachten der Stände, Nomine Caesaris erfordert hätten. 2) Würden von der Stadt Heilbrunn sowohl, als von den Benachbarten, hefftige Klagen über Chur-Pfalz geführt, Massen bereits über 800. Mann Chur-Pfalzischer

Über die Verstärkung der Heilbrunnischen Guarnison.

Trouppen in der Stadt lägen, und noch so viel Volcks hinein geworffen werden solte, daß 1000. Mann auf Execution ausgehen, und dannoch die Stadt wohl besetzt bleiben solte: So habe auch Chur-Pfalz denen im Fräntzischen Creyß die Execution bereits angedrohet. 3) Hätten die Franzosen, auf die Ihnen Geslern ertheilte mündliche Antwort, sich vernehmen lassen, daß, so bald die Stände etwas vor den Unterhalt der Fräntzhaltschen Guarnison willigen würden, Sie dergleichen ebenfalls vor ihre Guarnison in Philippsburg fordern wolten. Der 4te Punct endlich betraff des Ober-Rheinischen Creyßes fernerweit eingekommene Beschwehrungen.

Die Vota im Fürsten-Rath fielen sämmtlich da hinaus: „Weil die Sache wegen Weiden am Kayserlichen Hof anhängig sey, hätte man der Kayserlichen Decision zu erwarten, bey dem Convent hingegen kein Praejudicium darunter zu machen, sondern vielmehr Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst um Beförderung des Ausschlags und der Decision anzulangen; Weil jedoch zu besorgen stünde, Ihre Kayserliche Majestät möchten Bedencken haben, bey dem jetzigen Zustand Dero Sentenz zu pronunciren, Pfalz-Neuburg auch mit gepändeter Hand vor Gericht zu erscheinen sich weigern möchte, so wäre Ihre Kayserlichen Majestät einzurathen, daß Dieselbe an Chur-Mainz und Hessen-Darmstadt Commission ertheilen möchten, Chur-Pfalz dahin zu disponiren, daß Selbiges ohne einiges der Sachen Praejudiz, und gegen Versicherung, daß der Ort ledig und ohne Besagung bleiben sollte, (welches bereits Chur-Bayern, dann Pfalz-Neuburg und Sulzbach, als die übrigen Interessenten, zugestanden hätten) seine Guarnison wieder aus Weiden ausführen, und die Thor-Schlüssel, wie ehedin zwischen Neuburg und Sulzbach coram Legatis Caesareis & Scaturum Deputatis

der

1650.  
Sept.

„dergleichen worden sey, zweyen Bürger-  
meistern, bis zu Ausgang der Sache,  
gleichsam in Sequestrum einliefern las-  
sen möchte. Welchem von Sachsen-  
Altenburg noch beugefügt wurde, daß  
man von Seiten des Convents inne-  
diare auch an Chur-Pfalz, item an  
die zu Maynz versaminlete aller Chur-  
Fürsten am Rhein Gesandten, inglei-  
chen an die Land-Gräfin zu Hessen-Cas-  
sel schreiben, auch mit dem Baron Dr.  
enstirn daraus sprechen, den Chur-  
Brandenburgischen Gesandten Wesen-  
becium aber, weil selbiger die Chur-  
Pfälzische Negoria bey dem Con-  
vent mit besorge, ersuchen solle, dem  
Churfürsten solches einzurathen.

Im Chur-Fürsten-Rath wurde

zwar der Vorschlag de Sequestratione  
vel quasi auch beliebt, jedoch, daß  
man es nur bloß mündlich den Kayser-  
lichen Plenipotentiaris vortragen, des  
Schreibens aber sich enthalten solle. „Ad  
„2) resolvirte man, die Franckenthalische  
„Restitution noch ferner zu urgiren, ad  
„3) hingegen, es bey der den Franzosen  
„ertheilten Antwort schlechterdings be-  
„wenden zu lassen.

Es wolte zwar durch den Hefsen-  
Casselschen Gesandten von Krossigk  
das Chur-Pfälzische Verfahren bey dem  
Kayserlichen Hof zu Wien justificirt  
werden; wurde aber resolvirt, die Eva-  
cuation des Orts dem Churfürsten per  
Rescriptum aufzugeben.

1650.  
Sept.

S. II.

Ordinären  
te Excessus  
in Cate-  
pösischen  
Garnison zu  
Heylbrunn.  
N. I.

Wessen sonst der Churfürst zu Pfalz  
sich gegen der Chur-Fürsten und Stän-  
de Gesandten wegen Unterhalts der  
Heylbrunnischen Garnison erklärt  
habe; giebt die Anlage sub N. I. zu er-  
kennen: Worauf die Realitäten auch  
gar bald erfolgt sind, massen gleich her-  
nach in dem Stifft Bamberg der An-  
fang mit der würcklichen Execution ge-  
macht, und aus einem Städtlein beyde  
Bürgermeister und etliche Bürger als  
Geißeln mit fortgenommen, auch Culm-  
bach und Würzburg dergleichen ange-  
deutet, aus dem Hohenloischen und  
Rimpurgischen aber der Herrschafft  
das Vieh hinweg getrieben worden: Und  
als die verwittibte Gräfin von Hohenlohe-  
Neuenstein, wegen der Ihr abgenom-  
menen 86. Stück fetter Dachsen, sich selbst  
nach Heylbrunn verfügt; hat sich der

Commendant gegen selbige vernehmen  
lassen, „alles, was im Fränc- und Schwä-  
bischen Creyß wäre, sey Ihm, in Er-  
manglung des benöthigten Unterhalts,  
zur Execution angewiesen, so gar, daß  
wenn Er des Churfürsten zu Maynz  
Leib-Perde vor der Gutschen anträsse,  
Er selbige hinwegzunehmen befugt sey ic.

Chur-Pfalz wurde dadurch noch mehr  
animirt, da bey dem Kayserlichen Hof  
dergleichen Proeeduren nicht abgestellet  
wurden, vielmehr der Befehl an die Creyß-  
Aemter ergieng, die Monatlichen 8000.  
thlr. vor die Heylbrunnische Garnison  
in die beyden Creyße Francken und  
Schwaben zu repariren, auch mit der  
Zahlung in so lange, bis Franckenthal  
restituirt sey, sub Poena fractæ Pacis  
zu continuiren.

N. I.

Diätar. Norinberga d. 12. Sept. 1650.

Chur-Pfälzisches Schreiben an den Convent wegen der Heylbrunnischen  
Guarnison.

Carl Ludwiga, von Gottes Gnaden Pfalz-Gräf bey Rhein, des Heiligen Rö-  
mischen Reichs Erz-Truchsatz und Churfürst, Herzog in Bayern ic.

Unsern Freundlichen auch Günstigen Gruß zuvor, Wohl- und Ehrwürdige,  
Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl-Edle, Gestrenge, Edle, Beste und Hochgelahr-  
te, Freundliche Liebe Herrn Grafen, besonders Liebe, und Liebe Besondere.

Ob Wir wohl der ungezweiffelten Hoffnung gestanden, es würde die Resti-  
tution

Zweyter Theil.

Ecc ec

tution